

"Ernatsreuter Öschle"
Erweiterung 2. Teiländerung

Textteil

=====S a t z u n g====

Über die Änderung des Teilbebauungsplanes "Ernatsreuter Öschle" in Lippertsreute - Ernatsreute.

Aufgrund der §§ 1,2 und 8 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1966 (BGBL. IS. 341) §§ 1,112 Abs. 2 Ziff. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Gs. Bl. S. 151 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg vom 25. Juli 1955 (Gs. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 7. Oktober 1971 die Änderung des Bebauungsplanes "Ernatsreuter Öschle" als Satzung beschlossen

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Änderungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung in dem als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplanes M 1 . 10 000 vom

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich des unter § 1 genannten Änderungsplanes die Baulinien, Baugrenzen geplanten Flurstücksgrenzen überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die Art der Bebauung, die privaten Verkehrsflächen, die Zahl der Vollgeschosse neu festgesetzt. Eine Begründung für die Änderung ist dieser Satzung beigefügt.

Alle vorgenannten Neufestsetzungen erfolgen durch Eintrag in den unter § 1 dieser Satzung genannten Lageplan. Endgegenstehende Bestimmungen in dem am 7. Januar 1967 vom Gemeinderat beschlossen und am 8.12.1967 vom Landratsamt Überlingen genehmigten Bebauungsplan "Ernatsreuter Öschle" sind im räumlichen Geltungsbereich des in § 1 dieser Satzung genannten Änderungsplanes nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Der Änderungsplan lt. Lageplan vom 6. Oktober 71 ist beigefügt, sowie eine Begründung über die Bauänderungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeit ~~handelt~~ handelt im Sinne des § 112 IVO, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lippertsreute, den *7. Oktober 1971.*

Der Bürgermeister :



Hege

B e g r ü n d u n g

zur II. Änderung des Teilbebaungsplanes

" Ernatsreuter Öschle "

der Gemeinde Lippertsreute :

Die im Teilbebaungsplan vom 8.12.1967 und vom 4.12.1970 festgesetzte Bebauung auf Flurst. Nr. 495,496,498,499 und 500 entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Um eine wirtschaftlicher Nutzung der G~~e~~unstücke zu ermöglichen, wurde eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich